

Folgende Ausführungen gelten für Unternehmen, die einen Abschluss gemäss OR machen. Gewisse Unternehmen (z. B. börsennotierte) müssen zusätzlich einen anerkannten Standard (wie Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP) erfüllen.

Grundsätze

- 1 Einzelbewertung (OR 960 I): Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel *einzel*n bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer *Gleichartigkeit* für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.
- 2 Vorsichtsprinzip (OR 960 II): Die Bewertung muss *vorsichtig* erfolgen, darf aber die zuverlässige wirtschaftliche Beurteilung der Lage des Unternehmens nicht verhindern.
- 3 Überprüfung und Anpassung (OR 960 III): Bestehen konkrete Anzeichen für eine *Überbewertung* von Aktiven oder für *geringe Rückstellungen*, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Allgemeine Bestimmungen

Annahme «Going-Concern-Prinzip»: Das Unternehmen führt seine Tätigkeit auf unabsehbare Zeit fort. Ist dies nicht mehr gegeben, so sind die Bewertungen zu Veräusserungswerten vorzunehmen und Rückstellungen nötig (OR 958a).

Erstbewertung zu: OR 960a I	AHK: Anschaffungs- oder Herstellungskosten (sogenannt «Historische Kosten»)
Folgebewertung zu: OR 960a II	AHK unter Berücksichtigung der speziellen Bestimmungen (vgl. Verknüpfungslinie)
Erfassung Wertverluste* OR 960a III	▶ durch Nutzung / Alter ▶ mittels Abschreibungen
	▶ anderweitige Verluste ▶ mittels Wertberichtigungen

* **Gültig sind:** Einmalabschreibungen, Pauschaldekredere (5% auf Inlands- und 10% auf Auslandsforderungen), Warendrittel (33%ige Unterbewertung der Warenvorräte); **unterschiedliche Abschreibungskonzepte erlaubt:** auch innerhalb einer Bilanzposition, falls sachlich begründbar (z. B. Lastwagen gemäss transportierte kg und Personenwagen gemäss gefahrene km abschreiben); **stille Reserven (vgl. Modul B 9) erlaubt:** Gemäss OR 960a IV sind zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen möglich. Nicht mehr begründbare Abschreibungen/Wertberichtigungen dürfen stehen gelassen werden.

Spezielle Bestimmungen für Aktiven und Passiven

Aktiven	Passiven
Aktiven mit Börsenkurs oder «beobachtbarer Marktpreis»^o	Verbindlichkeiten
OR 960b Bewertung erlaubt zu: <i>Kurs oder Marktpreis Bilanzstichtag</i> <i>auch wenn dieser Kurs / Preis über den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) liegt</i>	OR 960e I Bewertung erfordert zu: <i>Nennwert</i> <i>Dies schliesst die Bewertung zu einem niedrigeren Marktwert aus – ein Disagio darf aktiviert werden.</i>
Vorräte^{oo} und nicht fakturierte Dienstleistungen	Rückstellungen
OR 960c I Bewertung erfordert zu: <i>Niederstwertprinzip: «Lower of Cost or Market»</i> <i>Liegt der Veräusserungswert unter den AHK oder dem Marktpreis, so gilt dieser Veräusserungswert.</i>	OR 960e II ff. <i>sind zu bilden, wenn vergangene Ereignisse einen zukünftigen Mittelabfluss erwarten lassen</i> <i>sind ausdrücklich erlaubt, auch zur «Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens»</i> <i>keine Auflösung nötig, falls nicht mehr begründbar</i>

^o **Aktiven mit Börsenkurs:** vor allem Wertpapiere, aber auch Edelmetalle und Handelswaren; **«beobachtbarer Marktpreis»:** erfordert publizierte Werte (z. B. Kurswerte), spezifischer Markt (z. B. Aktienbörse), homogene Güter (z. B. Aktien); zudem hat ein **«aktiver Markt»** vorzuliegen, d. h. Käufer/Verkäufer sowie ausreichendes Handelsvolumen sind jederzeit vorhanden

^{oo} **Zu den Vorräten zählen:** Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse, Handelswaren.